

**23. DEZEMBER 2008 - ERLASS DER REGIERUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES DEKRETES VOM 17. NOVEMBER 2008 ZUR FÖRDERUNG DER EINRICHTUNGEN DER ERWACHSENENBILDUNG**

[BS 31.12.08; abgeändert ER 12.03.09 (BS 22.09.09); ER 06.12.12 (BS 19.12.12)]

*Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1.** Für die Anwendung dieses Erlasses versteht man unter:

1. „Dekret“: das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
2. „Ministerium“: die zuständige Dienststelle der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. „Weiterbildungsdienststelle“: für die Weiterbildung zuständiger Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

*Übersicht der Weiterbildungsangebote*

**Art. 2.** Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Nr. 1 des Dekretes übermitteln die geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung folgende Angaben:

1. den Namen der Einrichtung,
2. den Namen und die Kontaktadresse der Ansprechpartnerin beziehungsweise des Ansprechpartners,
3. die Angabe der Veranstaltungsorte und -daten,
4. eine Inhaltsbeschreibung, die Zielsetzung und das Zielpublikum der einzelnen Veranstaltungen und
5. die eventuell ausgestellten Abschlüsse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen.

Diese Angaben werden anhand eines elektronischen Formulars der Weiterbildungsdienststelle mitgeteilt und zwar:

1. unverzüglich, sobald ein Kurs programmiert ist und
2. zweimal jährlich in gebündelter Form, spätestens bis zum 10. April eines jeden Jahres für die Weiterbildungsangebote, die im darauf folgenden Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember beziehungsweise bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres für die Weiterbildungsangebote, die im darauf folgenden Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni stattfinden.

[**Art. 2.1** - Die gemäß Artikel 7, Absatz 1, Nummer 3 des Dekretes durchzuführende Mindestanzahl von 130 Tagen pro Jahr an Weiterbildungsangeboten für die Bürgerinnen und Bürger berechnet sich wie folgt:

- jeder Kalendertag, an dem die Einrichtung der Erwachsenenbildung mindestens ein Weiterbildungsangebot durchführt, entspricht einem Weiterbildungsangebotstag;
- führt die Einrichtung der Erwachsenenbildung am selben Kalendertag mindestens ein Weiterbildungsangebot im Norden des deutschen Sprachgebiets und mindestens ein Weiterbildungsangebot im Süden des deutschen Sprachgebiets durch, so entspricht dieser Kalendertag zwei Weiterbildungsangebotstagen;
- führt die Einrichtung der Erwachsenenbildung am selben Kalendertag zwei Weiterbildungsangebote oder mehr im Norden des deutschen Sprachgebiets oder zwei Weiterbildungsangebote oder mehr im Süden des deutschen Sprachgebiets durch, so entspricht dieser Kalendertag nur einem Weiterbildungsangebotstag.]<sup>1</sup>

[**Art. 2.2** - Die geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung führt ein übersichtliches System zum Nachweis der gemäß Artikel 7, Absatz 1, Nummer 3 des Dekretes erforderlichen Mindestanzahl durchzuführender Weiterbildungsangebotstage.

Das Nachweissystem muss mindestens folgende Auskünfte über die durchgeführten Weiterbildungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger enthalten:

1. die Bezeichnung und das Lernziel des Weiterbildungsangebotes;
2. die Anzahl Tage und den Ort der Durchführung;
3. die jährliche Gesamtzahl der Weiterbildungsangebotstage gemäß Artikel 2.1 des vorliegenden Erlasses, an denen Weiterbildungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt wurden.

Die Durchführung der Weiterbildungsangebote muss anhand einer der nachstehenden Methoden belegt sein:

1. von den Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitslisten;
2. eine Kombination aus der Einzahlung der Einschreibgebühren und den ausgefüllten Kundenzufriedenheitsbögen;
3. eine Kombination aus der Einzahlung der Einschreibgebühren und der Presseankündigung;
4. ein Presseartikel, der im Nachhinein über die Durchführung des Weiterbildungsangebotes berichtet.

In Anwendung des Artikels 13 des Dekretes muss das Nachweissystem jederzeit einsehbar sein.]<sup>2</sup>

*Auswertung der Kundenzufriedenheit*

**Art. 3.** [Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Dekretes übermitteln die geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Teilnahmestatistiken.]<sup>3</sup>

Zweimal jährlich werden diese Angaben anhand eines elektronischen Formulars der Weiterbildungsdienststelle mitgeteilt, bis spätestens zum 10. April eines jeden Jahres für den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember beziehungsweise bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres für den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni.

<sup>1</sup> Art. 2.1 eingefügt ER 06.12.12, Art. 1 – Inkraft: 01.01.13

<sup>2</sup> Art. 2.2 eingefügt ER 06.12.12, Art. 2 – Inkraft: 01.01.13

<sup>3</sup> Abs. 1 ersetzt ER 06.12.12, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.13

[Der in Artikel 9 des Dekretes genannte Bericht des Evaluationsprozesses gibt Auskunft über die Auswertung der Kundenzufriedenheit.]<sup>4</sup>

#### *Raster des Gesamtkonzepts*

**Art. 4.** Das zu benutzende Raster wird vom Ministerium zur Verfügung gestellt.

#### *Fachjury*

**Art. 5.** Die in Artikel 8 § 3 des Dekretes genannte Fachjury setzt sich aus drei unabhängigen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung wird die Erfahrung in den Bereichen der formalen oder nicht-formalen Bildung, des Qualitätsmanagements und der Organisationsentwicklung berücksichtigt.

Darf nicht Mitglied der Fachjury werden:

1. wer selbst oder gegebenenfalls dessen Arbeitgeber in den zu begutachtenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung gebunden ist;
2. wer mit einer anderen Person verheiratet, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war, die an den zu begutachtenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung beteiligt ist.

Die Fachjury wird von einem Personalmitglied des Ministeriums betreut.

#### *Zwischenauswertung*

**Art. 6.** Die Regierung nimmt die Zwischenauswertung nach Artikel 8 § 5 des Dekretes im ersten Halbjahr des dritten Jahres der Genehmigung des Gesamtkonzeptes mit den geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung vor.

Ziel der Auswertung ist es:

1. den Stand der Umsetzung des Gesamtkonzeptes und des Qualitätsmanagements festzustellen;
2. die geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung proaktiv bei der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zu unterstützen.

Bei der Auswertung wirkt mindestens ein Mitglied der Fachjury, die das Gesamtkonzept begutachtet hat, mit.

#### *Evaluationsprozess*

**Art. 7.** Die in Artikel 9 des Dekretes genannte Verpflichtung zur Selbstevaluation besteht in einem kontinuierlichen Prozess mit einer Mindestdauer von zehn Monaten, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verwaltungsrat der geförderten Einrichtung der Erwachsenenbildung mitwirken. Die externe Expertin oder der externe Experte hat die Einrichtung mindestens bei Beginn, bei der Durchführung und bei Abschluss ihres Evaluationsprozesses vor Ort zu begleiten.

Die externe Expertin oder der externe Experte hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. im Besitz eines Bachelors, Masters oder eines gleichgestellten Diploms in einem der folgenden Bereiche sein: Psychologie, Sozial-, Wirtschafts-, Erziehungs-, Kommunikations- oder Bildungswissenschaften;
2. eine Ausbildung in Organisationsentwicklung entweder im Rahmen des unter Nr. 1 erwähnten Diploms oder als Zusatzausbildung abgeschlossen haben;
3. mindestens einen Organisationsentwicklungsprozess begleitet haben;
4. Berufserfahrung im formalen oder nicht-formalen Bildungsbereich haben und
5. sich selbst regelmäßig evaluieren oder evaluieren lassen. Der letzte Evaluierungsbericht darf nicht älter als vier Jahre sein.

Darf als externe Expertin oder externer Experte in einer Evaluation nicht mitwirken:

1. wer selbst oder gegebenenfalls dessen Arbeitgeber in der zu evaluierenden Einrichtung gebunden ist;
2. wer mit einer anderen Person verheiratet, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war, die an den zu evaluierenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung beteiligt ist;
3. wer bereits drei Evaluationsprozesse in einer und derselben geförderten Einrichtung der Erwachsenenbildung mit begleitet hat.

Spätestens zwei Monate vor Beginn des Evaluationsprozesses legt die die geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung dem Ministerium die Nachweise vor, dass die externe Expertin beziehungsweise der externe Experte die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt.

#### *Jährlicher pauschaler Zuschuss*

**Art. 8.** Bei der Berechnung der in Artikel 10 des Dekretes genannten Einnahmen werden das Aufnehmen von Bank- und Privatanleihen, interne Transfers sowie fiktive Einnahmen nicht berücksichtigt.

Fiktive Einnahmen sind Einnahmen, die darauf abzielen, die Eigeneinnahmen künstlich zu erhöhen.

#### *Zuschüsse für Evaluationen*

---

<sup>4</sup> Abs. 3 eingefügt ER 06.12.12, Art. 3 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.13

**Art. 9.** Der Höchstbetrag des Zuschusses für Selbstevaluationen nach Artikel 11 Absatz 1 Nr. 2 des Dekretes wird auf 4.000 EUR festgelegt.

#### *Zuschüsse für die Organisation und Teilnahme an Aus- und Weiterbildung*

**Art. 10.** § 1 - Für die Organisation von Aus- und Weiterbildungen nach Artikel 11 Absatz 1 Nr. 3 kann eine Pauschale von 7,50 EUR pro Weiterbildungsstunde und pro Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt werden, wenn:

1. mindestens fünf Ehrenamtliche und/oder Hauptamtliche der eigenen Einrichtung daran teilnehmen und
2. die Schulung sich mindestens über sechs Weiterbildungsstunden erstreckt.

Zur Abrechnung des Zuschusses sind folgende Kosten annehmbar:

1. Honorar-, Fahrt- und Aufenthaltskosten der Referentinnen und Referenten;
2. Aufenthaltskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
3. Raumkosten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein detailliertes Programm nach Artikel 11 Absatz 6 des Dekretes;
2. Datum und Ort der Weiterbildung, sowie die vorgesehene Teilnehmerzahl und
3. eine Liste der Referentinnen und Referenten mit Angaben ihrer Qualifikation.

Folgende Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach Ende der Weiterbildung vollständig einzureichen:

1. eine unterschriebene Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
2. eine von einer verantwortlichen Person unterschriebene verbindliche Erklärung, dass das Programm mit den vorgesehenen Referentinnen und/oder Referenten sowie der vorgesehenen Stundenanzahl durchgeführt wurde, wobei eventuelle Programmänderungen zu begründen sind und
3. eine Abrechnung der annehmbaren Kosten nach Absatz 2.

§ 2 - Für die Teilnahme an Weiterbildungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung können Zusatzzuschüsse gewährt werden mit einem Maximum pro Haushaltsjahr und pro Person von 650 EUR.

Bei einer Weiterbildung mit aufeinander bauenden Modulen muss der Antrag für den gesamten Zeitraum gestellt werden. Geht der Weiterbildungszeitraum über zwölf Monate hinaus, muss ein neuer Antrag für die Module der darauf folgenden Monate, mit einem Maximum von zwölf Monaten, gestellt werden.

Zur Abrechnung des Zuschusses sind folgende Kosten annehmbar:

1. die Einschreibgebühr;
1. Zug- und Buskosten oder der für das Personal des Ministeriums gültige Kilometersatz für PKW-Fahrten;
2. die Aufenthaltskosten mit einem Höchsttagessatz von 20 EUR für Verpflegung ohne Übernachtung oder mit einem Höchsttagessatz von 75 EUR bei Übernachtung.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein detailliertes Programm nach Artikel 11 Absatz 6 des Dekretes und
2. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Weiterbildung.

Folgende Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach Ende der Weiterbildung vollständig einzureichen:

1. eine Teilnahmebescheinigung und
2. eine Abrechnung der annehmbaren Kosten nach Absatz 3.

#### *Aufhebungsbestimmungen*

**Art. 11.** Sind aufgehoben:

1. der Erlass der Exekutive vom 6. Juli 1992 zur Ausführung des Dekretes vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen, Jugenddiensten und Jugendzentren, was den Bereich der Volks- und Erwachsenenbildung betrifft;
2. der Erlass der Exekutive vom 7. Mai 1993 über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung;
3. [...] <sup>5</sup>

#### *In-Kraft-Treten*

**Art. 12.** Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

#### *Durchführungsklausel*

**Art. 13.** Der für Erwachsenenbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

---

<sup>5</sup> Diese Bestimmung wird rückgängig gemacht durch Erlass vom 12. März 2009, Art. 4. Ursprünglicher Wortlaut: Ist aufgehoben: der Erlass der Regierung vom 8. Dezember 1993 zur Festlegung von Übergangsbestimmungen zum Dekret vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen, Jugenddiensten und Jugendzentren, was den Bereich der Volks- und Erwachsenenbildung betrifft.